



ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionalen Handwerkskammertage
Regionalen Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen

Leiter Beratungsstellen Handwerk
Betriebsberater Fachverbände

nachrichtlich:

Mitglieder des Ausschusses Wirtschaft, Energie, Umwelt
Mitglieder der Planungsgruppe Umwelt und Energiepolitik

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: WiPo
Ansprechpartner: Michel Durieux
Tel.: +49 30 206 19-267
Fax: +49 30 206 19-59267
E-Mail: durieux@zdh.de

Berlin, 12.12.2018
Per E-Mail

Förderprogramm

Zusammenfassung

Am 1.1.2019 startet das neue Investitionsprogramm – „Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien (IEPEE)“ in der Wirtschaft. Maßnahmen können nunmehr auch per Zuschuss gefördert werden.

Sehr geehrte Dame und Herren,

die Bundesregierung hat sich mit der im Jahr 2017 veröffentlichten [Förderstrategie](#) vorgenommen, die Förderprogramme im Energieeffizienz und Wärmebereich zu vereinheitlichen und teilweise neu zu gestalten.

Das bisherige Abwärmeprogramm, das Förderprogramm hocheffiziente Querschnittstechnologien, Teile des Marktanreizprogramms (MAP), das Programm Klimaschonende Produktionsprozesse und STEP up! gehen nunmehr in einem neuen Investitionsprogramm – „Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien (IEPEE) in der Wirtschaft“ auf.

Es startet am 1.1.2019. Ab diesem Zeitpunkt können in den entsprechenden Vorgängerprogrammen keine Anträge mehr gestellt werden.

Das Investitionsprogramm wird aus verschiedenen Modulen bestehen:

- Im ersten Modul sollen ähnlich wie im vorangegangenen Förderprogramm für hocheffiziente Querschnittstechnologien, besonders energieeffiziente Einzelkomponenten gefördert werden.

- Im zweiten und dritten Modul soll die Einbindung Erneuerbarer Energie in die Prozesswärme sowie Mess-, Steuer- und Regelungstechnik gefördert werden.
- Das vierte Modul enthält einen neuen technologieoffenen Fördertatbestand, der die bisherige Abwärmenutzung integriert und für systemische Maßnahmen nutzbar wird.

Der Anregung des ZDH, neben Zinsverbilligungen auch Zuschüsse als Förderinstrumente zu nutzen, wurde gefolgt: Künftig können die Maßnahmen auch durch eine reine BAFA-Zuschussförderung finanziert werden.

Zudem wird es im technologieoffenen Modul darüber hinaus für anspruchsvolle Investitionen in Energieeffizienz und in EE-Prozesswärme ein Wettbewerbsprogramm mit höherer Förderquote geben, ähnlich dem bisherigen [Step Up!-Programm](#). Die Förderung solcher innovativen Maßnahmen kann weiterhin über den Verein Deutscher Ingenieure (VDI), der Projektträger ist, beantragt werden.

Insbesondere im Rahmen des technologieoffenen Moduls muss als Fördervoraussetzung ein Einsparkonzept erstellt werden. Die Erstellung eines solchen Konzeptes kann im Rahmen der BAFA-„Energieberatung im Mittelstand“ gefördert werden.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte zu Ihrer Vorabinformation den beigefügten Richtlinien-Entwürfen, die sich derzeit im administrativen Verfahren befinden und nach Zustimmung zeitnah im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Wir werden hierauf zeitnah hinweisen.

gez. Karl-Sebastian Schulte

Geschäftsführer

gez. Dr. Alexander Barthel

Abteilungsleiter Wirtschaft, Energie
und Umwelt

Anhänge:

- Entwurf Richtlinie für die Förderung der Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien in der Wirtschaft - Zuschuss und Kredit
- Entwurf Richtlinie für die Förderung der Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien in der Wirtschaft– Wettbewerb STEP up! 2.0

2 **Bundesministerium**
3 **für Wirtschaft und Energie**

4 **„Richtlinie für die Förderung der Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren**
5 **Energien in der Wirtschaft - Zuschuss und Kredit“**

6 **(„Investitionsprogramm – Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Ener-**
7 **gien in der Wirtschaft - Zuschuss und Kredit“)**

8 **vom xx. Dezember 2018**

9

10

11 **Inhalt**

12	1. Präambel	3
13	2. Rechtsgrundlagen.....	4
14	3. Begriffsbestimmungen	4
15	4. Förderziel.....	5
16	5. Gegenstand der Förderung.....	6
17	5.1. Querschnittstechnologien	7
18	5.2. Prozesswärme aus erneuerbaren Energien.....	7
19	5.3. Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software...7	
20	5.4. Energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen.....	8
21	6. Fördernehmer	9
22	7. Fördervoraussetzungen	10
23	7.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen	10
24	7.2. Voraussetzungen für Contractoren.....	10
25	7.3. Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln	11
26	8. Art und Höhe der Förderung, spezielle Fördervoraussetzungen	11
27	8.1. Art und Umfang der Förderung.....	11
28	8.2. Höhe der Förderung	12
29	8.3. Kumulierungsverbot.....	13
30	8.4. EU-Beihilferecht	13
31	9. Verfahren.....	13
32	9.1. Einschaltung eines Projektträgers / Mandatars.....	13
33	9.2. Antragstellung	13
34	9.3. Förderverfahren, Zuwendungsbescheid, Zusage.....	14

35	9.4. <i>Auszahlung / Verwendungsnachweis</i>	14
36	9.5. <i>Subventionserheblichkeit</i>	15
37	9.6. <i>Auskunftsprüfungsrechte, Erfolgskontrolle, Monitoring</i>	15
38	10. <i>Geltungsdauer</i>	16
39		
40		

41 1. Präambel

42 Mit der Energiewende hat die Bundesrepublik Deutschland eine umfassende und tiefgreifende
43 Transformation seiner Energieversorgung und Energienutzung eingeleitet.

44 Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, bis 2030 die Treibhausgasemissionen um min-
45 destens 55 Prozent gegenüber dem Basisjahr 1990 zu mindern und sich international und EU-
46 weit zu entsprechenden Reduktionen verpflichtet. Neben dem Ausbau neuer Erzeugungskapä-
47 zitäten für Strom auf Basis erneuerbarer Energien und der damit verbundenen Infrastruktur
48 (Netze, Speicher) steht die Senkung des Energieverbrauchs durch die Steigerung der Energie-
49 effizienz im Fokus der Energiewende.

50 Mit den bisher umgesetzten Maßnahmen zur Erreichung dieser Klima- und Energieziele konn-
51 ten deutliche Fortschritte beim Klimaschutz und bei der Energieeffizienz erzielt werden und so -
52 unter anderem durch die Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Treibhausgasemissionen -
53 die Treibhausgasemissionen zwischen 1990 und 2015 um rund 27,9 Prozent gesenkt werden.
54 Dennoch zeigen wissenschaftliche Analysen, dass zur Erreichung der verbindlichen 2030-Ziele
55 weitere Anstrengungen notwendig sind.

56 Mit dem Investitionsprogramm – Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Ener-
57 gien in der Wirtschaft wird in Umsetzung des Koalitionsvertrages das bestehende Angebot zur
58 Förderung von Energieeffizienz in Industrie und Gewerbe nutzergerecht optimiert. Damit sollen
59 die zur Erreichung der Klimaschutz- und Energieeffizienzziele dringend erforderlichen Investiti-
60 onen zur Reduktion von Treibhausgasen kosteneffizienter und effektiver gefördert werden.

61 Auf die Sektoren Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen entfallen über 40% des En-
62 denergieverbrauchs in Deutschland. Erhebliche wirtschaftliche Energieeffizienzpotenziale wer-
63 den derzeit noch nicht genutzt. Um in diesen Sektoren spürbare Fortschritte bei der Verringe-
64 rung des Endenergieverbrauchs und der Reduzierung der CO₂-Emissionen zu erzielen, sind
65 mehr Investitionen insbesondere zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuer-
66 bare Energien für Prozesswärme erforderlich.

67 Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz gehören in der Regel nicht zum Kerngeschäft
68 von Unternehmen, sie konkurrieren mit Investitionsalternativen und müssen ambitionierte Er-
69 wartungen an ihre Wirtschaftlichkeit in Gestalt kurzer Amortisierungszeiten erfüllen. Mit den
70 laufenden Programmen zur Förderung hocheffizienter Querschnittstechnologien sowie zur Ab-
71 wärmenutzung hat das BMWi bereits Impulse zur spürbaren Steigerung der Energieeffizienz
72 bzw. Senkung des Endenergieverbrauchs in Industrie und Gewerbe gesetzt. So konnten allein
73 mit diesen beiden Programmen in der vorangegangenen Legislaturperiode Energieeffizienz-
74 maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 1 Mrd. Euro und einer jährlichen CO₂-
75 Einsparung von rund 600.000 Tonnen unterstützt werden.

76 Nach der unter Einbeziehung der Wirtschaft erarbeiteten Förderstrategie Energieeffizienz und
77 Wärme aus erneuerbaren Energien des BMWi soll an Stelle der bisherigen Aufteilung von För-
78 dergegenständen auf verschiedene Programme mit unterschiedlichen Fördervoraussetzungen
79 ein einfacheres und kundenfreundlicheres Fördermodell treten. Damit sollen insbesondere In-
80 vestitionen in komplexere und stärker auf eine systemische energiebezogene Optimierung der
81 Produktionsprozesse ausgerichtete Maßnahmen wirksamer gefördert werden. Diese Richtlinie
82 ersetzt daher die bestehenden Programme zur Förderung hocheffizienter Querschnittstechno-

83 logien, zur Abwärmevermeidung und Abwärmenutzung, zur Förderung klimaschonender Pro-
84 duktionsprozesse sowie zur Förderung von Energiemanagementsystemen. Bewährte Elemente
85 aus diesen Programmen werden übernommen, weiterentwickelt und in der neuen Richtlinie
86 gebündelt.

87 Das Investitionsprogramm verfolgt bewusst einen technologieoffenen und branchenübergrei-
88 fenden Ansatz. Zudem erfolgt die Förderung wahlweise als direkter Zuschuss oder als Til-
89 gungszuschuss in Verbindung mit einem KfW-Kredit. Das BMWi berücksichtigt mit diesen För-
90 deroptionen die unterschiedlichen Finanzierungsbedürfnisse von Unternehmen.

91 2. Rechtsgrundlagen

92 Der Bund gewährt Förderungen auf Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbeson-
93 dere folgender Regelungen in der jeweils gültigen Fassung:

- 94 • §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie die zu diesen Regelungen er-
95 lassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften;
- 96 • der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
97 (ANBest-P);
- 98 • Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vom 7. August 2008 (BGBl. I S.
99 1658), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
100 geändert worden ist;
- 101 • Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Energie- und Klimafonds
- 102 • Art. 38, Art. 41 und 46 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung
103 (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABI. L 187/1 vom 26. Juni 2014) (AGVO);
- 104 • Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die An-
105 wendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU auf De-
106 minimis-Beihilfen (ABI. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) (De-Minimis-VO).

107 3. Begriffsbestimmungen

- 108 • **CO₂-Einsparungen** sind Minderverbräuche von Energieträgern, die mit vorgegebenen
109 Faktoren gem. Merkblatt 1 zu dieser Richtlinie in CO₂ als äquivalente Vergleichsgröße
110 umgerechnet werden.
- 111 • **Contractoren** sind natürliche oder juristische Personen, die in Einrichtungen oder
112 Räumlichkeiten eines Auftraggebers Dienstleistungen zur Steigerung der Energieeffizi-
113 enz erbringen, Investitionen tätigen oder Energieeffizienzmaßnahmen durchführen und
114 dabei auf eigene Rechnung das finanzielle Risiko tragen, wobei sich das Entgelt für die
115 erbrachten Dienstleistungen ganz oder teilweise nach der Erzielung von Energieeffi-
116 zienzverbesserungen und der Erfüllung anderer vereinbarten Leistungskriterien richtet.
- 117 • **Einsparkonzept** ist die Darstellung der geplanten Maßnahme(n). Dies umfasst sowohl
118 die fachliche qualitative und quantitative Beschreibung der Ausgangssituation und der
119 Maßnahme, als auch die Berechnung des Energiebedarfs vor sowie nach Umsetzung
120 der Maßnahme sowie der erwarteten Endenergie- und CO₂-Einsparungen.
- 121 • **Energiemanagementsystem** (EMS) ist ein zertifiziertes System, das den Anforderun-
122 gen der DIN EN ISO 50001 entspricht.
- 123 • **Energiemanagement-Software** ist eine elektronische Datenverarbeitungstechnologie,
124 die auf Grundlage der geltenden DIN EN ISO 50001, EMAS oder dem alternativen Sys-

- 125 tem nach der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV) messtechnische
126 Daten für die energiebezogene Bewertung und Ausgangsbasis der Organisation aus-
127 wertet.
- 128 • **Hocheffizient** sind (Querschnitts-) Technologien dann, wenn deren Energieeffizienz die
129 im Merkblatt 2 angegebenen Mindestanforderungen an die Energieeffizienz erfüllen
130 bzw. übertreffen.
 - 131 • **Investitionskosten** im Sinne dieser Richtlinie umfassen die Kosten für eine Investition
132 in materielle und immaterielle Vermögenswerte ohne Mehrwertsteuer und müssen in
133 unmittelbarem Zusammenhang mit Maßnahmen zur Energieeffizienz bzw. Prozesswär-
134 mewärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien stehen.
 - 135 • **Investitionsmehrkosten** im Sinne dieser Richtlinie sind die Kosten, die für die Verbes-
136 serung der Energieeffizienz erforderlich sind (Art. 38 Abs. 3 AGVO) und die Mehrkosten
137 der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gegenüber der Energieerzeu-
138 gung aus konventionellen Quellen (Art. 41 AGVO).
139 Erläuterungen zur Berechnung der Investitionsmehrkosten finden sich in Merkblatt 3.
 - 140 • **Kleine und mittlere Unternehmen** (KMU) im Sinne dieser Richtlinie sind alle Unter-
141 nehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs 1 zur AGVO erfüllen.
 - 142 • **Nebenkosten** im Sinne dieser Richtlinie sind Kosten für Planung und Installation. Ent-
143 halten sind insbesondere die Kosten für Aufstellung, Montage und den Anschluss an
144 vorhandene Systeme zur Herstellung der Betriebsbereitschaft des Investitionsgegen-
145 standes. Die Kosten müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit Maßnahmen zur
146 Energieeffizienz bzw. Prozesswärmewärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien
147 stehen. Die Nebenkosten dürfen nicht aus Eigenleistungen des antragstellenden Unter-
148nehmens resultieren.
 - 149 • **Umweltmanagementsystem** ist ein registriertes Eco-Management and Audit Scheme
150 auf der Grundlage von Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (EMAS).
 - 151 • **Unternehmen** ist jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende, eigenständige Einheit,
152 unabhängig von ihrer Rechtsform, der Art ihrer Finanzierung und einer Gewinnerzie-
153 lungsabsicht. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist dabei jede Tätigkeit, die darin besteht,
154 Produkte auf einem bestimmten Markt anzubieten.
 - 155 • **Vorhaben** ist die Summe aller Maßnahmen nach Nummer 5 der Richtlinie in der Regel
156 an einem Unternehmensstandort.
- 157

158 4. Förderziel

159 Ziel dieser Richtlinie ist es, Energieeffizienz durch Investitionen in der Wirtschaft zu steigern
160 sowie den Anteil der erneuerbaren Energien zur Bereitstellung von Prozesswärme auszubauen.

161 Sie soll Investitionen insbesondere in die Anlagen- und Prozessmodernisierung auf möglichst
162 hohem Energieeffizienzniveau anstoßen und die Marktdurchdringung mit hocheffizienten Quer-
163 schnittstechnologien beschleunigen. Damit sollen der Energieverbrauch und die CO₂-
164 Emissionen reduziert und ein Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der geförderten
165 Unternehmen geleistet werden. Den besonderen Belangen von kleinen und mittleren Unter-
166 nehmen wird dabei Rechnung getragen.

167 Mit der Richtlinie sollen bis Ende 2023 etwa 24.000 Maßnahmen realisiert und dadurch die
168 Menge der Treibhausgasemissionen um insgesamt 2,8 Mio. Tonnen CO₂ pro Jahr und 11 TWh
169 Endenergie reduziert werden. Ziel des Förderprogramms ist eine durchschnittliche Fördereffizi-
170 enz von 25 Euro pro jährlich eingesparte Tonne CO₂, gerechnet über eine Anlagenlaufzeit von
171 10 Jahren.

172 **5. Gegenstand der Förderung**

173 Gefördert werden:

- 174 • Querschnittstechnologien nach Nr. 5.1.,
- 175 • Maßnahmen zur Prozesswärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien nach Nr. 5.2.,
- 176 • Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software
177 nach Nr. 5.3.,
- 178 • Maßnahmen zur energiebezogenen Optimierung von Anlagen und Prozessen nach
179 Nr. 5.4.

180 Nicht gefördert werden im Rahmen dieser Richtlinie:

- 181 • Maßnahmen, zu deren Durchführung ein Gesetz oder eine behördliche Anordnung ver-
182 pflichtet;
- 183 • begonnene Maßnahmen;
- 184 • Maßnahmen, die die Gebäudesubstanz betreffen;
- 185 • Maßnahmen, die die landwirtschaftliche Primärproduktion betreffen;
- 186 • der Erwerb gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit überwiegend gebrauchten
187 Anlagenteilen;
- 188 • Forschungs- und Entwicklungsvorhaben;
- 189 • Eigenleistungen des Antragstellers sowie Technologien und Produkte, die vom Antrag-
190 steller selbst hergestellt werden;
- 191 • Personal- und Betriebskosten, Herstellungskosten, Steuern, Umlagen und Abgaben des
192 Antragstellers;
- 193 • Energieeinsparungen, die durch Reduktion der Produktion erzielt werden;
- 194 • Energieeinsparungen, die nur durch den Ersatz von Energieträgern durch fossile Ener-
195 gieträger erzielt werden;
- 196 • Fahrzeuge für den Transport außerhalb des Betriebsgeländes;
- 197 • Neuanlagen zur Wärmeerzeugung aus Kohle oder Öl;
- 198 • Maßnahmen, die nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Aus-
199 bau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) oder nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz
200 (EEG) gefördert werden können.

201 Vor der Planung und Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen wird empfohlen, eine
202 Energieberatung durchzuführen. In diesem Zusammenhang kann die Machbarkeit eines Pro-
203 jekts von einem Energieberater geprüft werden. Hierfür stehen die vom BMWi finanzierten und
204 über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bereitgestellten Beratungspro-
205 gramme „Energieberatung im Mittelstand“ (EBM) und „Energieberatung für Nichtwohngebäude
206 von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen“ (EBK) bereit. Energieberater sind in der
207 Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter www.energie-effizienz-

208 experten.de veröffentlicht. Wird das Einsparkonzept für ein beantragtes Projekt im Rahmen ei-
209 nes der beiden genannten Energieberatungsprogramme erstellt und gefördert, so können die
210 Kosten dafür nur in einem dieser beiden Programme geltend gemacht werden.

211 **5.1. Querschnittstechnologien**

212 Gefördert werden investive Einzelmaßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz von industriell-
213 len und gewerblichen Anlagen und Prozessen durch den Einsatz von hocheffizienten und am
214 Markt verfügbaren Technologien.

215 Das Netto-Investitionsvolumen für Einzelmaßnahmen, einschließlich Nebenkosten, muss min-
216 destens 2.000 Euro betragen.

217 Förderfähig sind eine oder mehrere Investitionen eines Antragstellers zum Ersatz oder zur
218 Neuanschaffung von hocheffizienten Anlagen bzw. Aggregaten für die industrielle und gewerbli-
219 che Anwendung insbesondere in den folgenden Technologiekategorien:

- 220 • Elektrische Motoren und Antriebe,
- 221 • Pumpen für die industrielle und gewerbliche Anwendung,
- 222 • Ventilatoren,
- 223 • Druckluftanlagen,
- 224 • Anlagen zur Abwärmenutzung bzw. Wärmerückgewinnung,
- 225 • Dämmung von industriellen Anlagen bzw. Anlagenteilen.

226 Nähere Bestimmungen und die verbindlichen technischen Anforderungen an die förderfähigen
227 Technologien sind im Merkblatt 2 geregelt.

228 Im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitung werden die förderfähigen Technologien regel-
229 mäßig evaluiert und bei Bedarf ergänzt bzw. aktualisiert.

230 **5.2. Prozesswärme aus erneuerbaren Energien**

231 Gefördert werden Maßnahmen zur Prozesswärmebereitstellung aus:

- 232 • Solarkollektoranlagen,
- 233 • Biomasse-Anlagen,
- 234 • Wärmepumpen.

235 Förderfähig sind Maßnahmen, die die technischen Mindestanforderungen gemäß Merkblatt 5
236 erfüllen.

237 Zu den förderfähigen Kosten zählen auch Kosten für die Einbindung des Systems in den vor-
238 handenen Prozess, sowie Kosten für die zur Ertragsüberwachung und Fehlererkennung instal-
239 lierten Mess- und Datenerfassungseinrichtungen.

240 **5.3. Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement- 241 Software**

242 Förderfähig sind:

- 243 • der Erwerb und die Installation von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR) und
244 Sensorik zum Monitoring und der effizienten Regelung von Energieströmen zur Einbin-
245 dung in ein Energie- oder Umweltmanagementsystem oder für kleine und mittlere Unter-
246 nehmen in ein alternatives System nach der Verordnung über Systeme zur Verbesse-
247 rung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit der Entlastung von der Energie- und
248 der Stromsteuer in Sonderfällen vom 31.07.2013, zuletzt geändert durch Art. 1 der Ver-
249 ordnung vom 31.10.2014 (SpaEfV) und
- 250 • der Erwerb und die Installation von Energiemanagement-Software sowie die Schulung
251 des Personals durch Dritte im Umgang mit der Software soweit sie im direkten Zusam-
252 menhang mit Anlagen und Prozessen stehen.

253 Näheres regelt das Merkblatt 6.

254 Für eine Förderung nach 5.3 muss das antragstellende Unternehmen über ein zertifiziertes
255 Energie- oder Umweltmanagementsystem nach ISO 50001/ EMAS verfügen bzw. sich im Zerti-
256 fizierungsprozess befinden. Ist der Antragsteller ein kleines oder mittleres Unternehmen, genügt
257 auch der Nachweis eines alternativen Systems nach SpaEfV.

258 Zu den Nebenkosten zählen auch die Verkabelung der nach 5.3 geförderten Technologien und
259 die Erstellung eines Messkonzepts durch einen externen Dritten.

260 **5.4. Energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen**

261 Gefördert werden investive Maßnahmen zur energetischen Optimierung von industriellen und
262 gewerblichen Anlagen und Prozessen, die zur Erhöhung der Energieeffizienz und damit zur
263 Senkung des Energieverbrauchs in Unternehmen beitragen. Diese können auch unter 5.1
264 (Querschnittstechnologie) und 5.3 (Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Ener-
265 giemanagement-Software) genannte Maßnahmen einschließen.

266 Die Amortisationszeit des gesamten Vorhabens muss ohne Inanspruchnahme einer Förderung
267 insgesamt mehr als 2 Jahre betragen.

268 Die Amortisationszeit (AZ) berechnet sich wie folgt:

$$269 \quad AZ = \frac{\text{förderfähige Kosten}}{\sum (\text{Endenergieeinsparung pro Energieträger} \left(\frac{\text{kWh}}{\text{Jahr}}\right) * \text{Energiepreis pro Energieträger} \left(\frac{\text{€}}{\text{kWh}}\right))}$$

270 Förderfähig sind insbesondere:

- 271 • **Prozess- und Verfahrensumstellungen** auf effiziente Technologien sowie energeti-
272 sche Optimierung von Produktionsprozessen wie z.B. Einsatz energieeffizienter Anlagen
273 und Maschinen oder Austausch einzelner Komponenten, energieeffiziente Änderung der
274 Prozessführung oder des Verfahrens, Optimierung der Mess-, Steuer- und Regelungs-
275 technik inkl. Energiemanagement sowie der Kommunikationstechnologie, z.B. effiziente
276 Server.
- 277 • **Maßnahmen zur Abwärmenutzung** wie z.B. Einbindung der Abwärme zur Bereitstel-
278 lung von Wärme inkl. aller hierfür erforderlichen Maßnahmen an der Anlagen- oder Ge-
279 bäudetechnik, Einspeisung in Wärmenetze inkl. der Verbindungsleitungen, Verstromung
280 von Abwärme (z.B. ORC-Technologie).

- 281 • Maßnahmen an der **Gebäudeanlagentechnik** (Heizung, Lüftung, Klimaanlage, Be-
282 leuchtung), sofern sie primär auf Prozesse zur Herstellung, Weiterverarbeitung oder
283 Veredelung von Produkten wirken. Investitionen in die Gebäudeanlagentechnik müssen
284 den technischen Mindestanforderungen der Programme des BMWi zur Förderung von
285 Effizienzmaßnahmen im Gebäudebereich erfüllen.
- 286 • Maßnahmen zur **energieeffizienten Bereitstellung von Prozesswärme oder –kälte**
287 wie z.B. energieeffiziente Wärme- und Kälteerzeuger, Optimierung der Wärme- oder
288 Kältespeicherung.
- 289 • Maßnahmen zur **Vermeidung von Energieverlusten** im Produktionsprozess wie z.B.
290 Dämmung von Anlagen und Verteilleitungen, hydraulische Optimierung, Erneuerung von
291 Druckluftleitungen.

292
293 Förderfähig sind darüber hinaus Kosten für die Erstellung eines Einsparkonzepts auf Grundlage
294 der nachfolgenden Voraussetzungen und die Umsetzungsbegleitung der geförderten Investiti-
295 onsmaßnahme durch externe Energieberater.

296 Einsparkonzept

297 Voraussetzung für eine Förderung nach Nr. 5.4 ist die Erstellung eines Energieeinsparkonzepts,
298 das das beantragte Vorhaben vollständig abbildet, sowie die Berechnung der mit dem Vorha-
299 ben einhergehenden Einsparungen an Endenergie und CO₂.

300 Die Erstellung des Einsparkonzepts erfolgt auf Grundlage der im elektronischen Antragsverfah-
301 ren hierfür bereitgestellten Formulare nebst erforderlichen Anlagen. Näheres regelt hierzu
302 Merkblatt 4.

303 Das Einsparkonzept muss durch einen Energieberater erstellt werden, der vom BAFA für das
304 Förderprogramm „Energieberatung im Mittelstand“ gemäß Nr. 4.1. der Richtlinie über die Förde-
305 rung von Energieberatung im Mittelstand vom 11. Oktober 2017 (BANz AT 07.11.2017 B1) zu-
306 gelassen ist. Eine aktuelle Liste zugelassener Energieberater findet sich unter www.energieeffizienz-experten.de. Der Energieberater kann die Umsetzung der Maßnahme begleiten, diese
307 aber nicht selbst technisch umsetzen.
308

309 Das Einsparkonzept kann auch unternehmensintern ohne Beteiligung eines zugelassenen
310 Energieberaters erstellt werden, sofern das antragstellende Unternehmen über ein zertifiziertes
311 Energie- oder Umweltmanagementsystem nach DIN ISO 50001/ EMAS verfügt.

312 **6. Fördernehmer**

313 Antragsberechtigt mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland:

- 314 • Private Unternehmen,
315 • kommunale Unternehmen,
316 • freiberuflich Tätige, freiberuflich Tätige, wenn die Betriebsstätte überwiegend für die frei-
317 berufliche Tätigkeit genutzt wird,
318 • Contractoren mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland, die in dieser Richtli-
319 nie genannte Maßnahmen für ein antragsberechtigtes Unternehmen durchführen.

320 Nicht antragsberechtigt sind:

- 321 • Kommunen und deren unselbständige Eigenbetriebe
- 322 sowie Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO, dazu gehö-
- 323 ren u.a.:
- 324 • Unternehmen der Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr.
- 325 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über
- 326 die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur,
- 327 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates
- 328 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (35). Wenn ein Un-
- 329 ternehmen sowohl in ausgeschlossenen Bereichen als auch in anderen Bereichen tätig
- 330 ist, kann eine Förderung für Maßnahmen in den anderen Bereichen gewährt werden, so-
- 331 fern durch die Trennung der Tätigkeiten oder die Zuweisung der Kosten sichergestellt
- 332 ist, dass die Förderung nicht den Tätigkeiten in den ausgeschlossenen Bereichen zu-
- 333 gutekommt,
- 334 • Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der Eu-
- 335 ropäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mit-
- 336 gliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht
- 337 nachgekommen sind,
- 338 • Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 1 Absatz 4 lit. c i.V.m. Art. 2 Nr. 18
- 339 der AGVO, also insbesondere Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfah-
- 340 ren beantragt oder eröffnet worden ist, sowie Antragsteller die eine Vermögensauskunft
- 341 gemäß § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben
- 342 haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

343 **7. Fördervoraussetzungen**

344 **7.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen**

345 Gefördert werden Maßnahmen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchge-

346 führt werden.

347 Die nach dieser Richtlinie geförderten Investitionen sind nach der Inbetriebnahme (erstmalige

348 bestimmungsgemäße Verwendung einer Technologie) mindestens drei Jahre zweckentspre-

349 chend zu betreiben (Nutzungspflicht). Innerhalb dieses Zeitraums darf eine geförderte Investiti-

350 on nur dann veräußert werden, wenn deren Weiterbetrieb gegenüber dem BAFA bzw. der KfW

351 nachgewiesen wird. Eine Veräußerung oder Stilllegung der geförderten Investition bzw. eine

352 Veräußerung, Stilllegung oder ein Abriss des Gebäudes, mit dem die geförderte Investition

353 i.S.v. § 94 Abs. 1 BGB fest verbunden ist, innerhalb dieses Zeitraumes ist dem BAFA bzw. der

354 KfW unverzüglich anzuzeigen.

355 Der Zuwendungsempfänger muss schriftlich bestätigen, dass er in der Lage ist, den gesamten

356 Eigenanteil an den zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Kosten der geförderten

357 Investition zu tragen.

358 **7.2. Voraussetzungen für Contractoren**

359 Stellt ein Contractor einen Förderantrag, gelten nachfolgende zusätzliche Voraussetzungen:

- 360 • Vorlage des Entwurfs des Contracting-Vertrags, der den Contractor und den oder die
361 Contractingnehmer als Vertragsparteien benennt und das Contractingverhältnis ab-
362 schließend regelt. Die Laufzeit des Vertrages muss mindestens die in Nr. 7.1 geregelte
363 Nutzungspflicht abdecken und die mit dem Förderantrag geltend gemachten Förderbe-
364 standteile umfassen. Zum Ausschluss einer Doppelförderung muss der Vertrag einen
365 Verzicht des Contractingnehmers auf die Geltendmachung eines eigenen Förderan-
366 spruchs für das Vorhaben enthalten;
- 367 • Vorlage einer durch den Contractor und den Contractingnehmer unterzeichneten Erklä-
368 rung, dass der Contractor den Contractingnehmer über die Inanspruchnahme der Förde-
369 rung sowie über die Höhe des maximalen Förderbetrages informiert hat;
- 370 • Vorlage einer durch den Contractor und den Contractingnehmer unterzeichneten Erklä-
371 rung, dass alle Parteien der Prüfung gemäß Nr. 9.6 dieser Richtlinie zustimmen;
- 372 • Vorlage einer durch den Contractor und den Contractingnehmer unterzeichneten Erklä-
373 rung, dass sie mit der Verwendungsnachweisprüfung durch den Zuwendungsgeber oder
374 von ihm mit der Prüfung beauftragte Stellen sowie den Bundesrechnungshof einver-
375 standen sind. Dies umfasst unter anderem, dass Bücher, Belege und sonstige Ge-
376 schäftsunterlagen bereit gehalten und auf Anforderung vorgelegt, Auskünfte erteilt und
377 Vor-Ort-Prüfungen zugelassen werden.

378 **7.3. Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln**

379 Die Gewährung der Förderung erfolgt nach gründlicher Prüfung (pflichtgemäßem Ermessen)
380 und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel.

381 **8. Art und Höhe der Förderung, spezielle Fördervoraussetzungen**

382 **8.1. Art und Umfang der Förderung**

383 Die Förderung erfolgt entweder in Form der Anteilsfinanzierung (ein Teil der Kosten der Maß-
384 nahme wird gefördert) durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss oder in Form eines Teilschul-
385 denerlasses (Tilgungszuschuss) aus Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
386 (BMWi) für Kredite, die die KfW refinanziert.

387 Maßnahmen können nach den Regelungen der De-minimis-VO und nach AGVO gefördert wer-
388 den. Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, sind
389 von einer Förderung nach De-minimis-VO ausgeschlossen.

390 Die Kumulierungsregeln in Art. 8 AGVO sind zu beachten.

391 Förderfähige Kosten sind bei Förderung nach De-minimis-VO die Netto-Investitionskosten.

392 Förderfähig sind nach AGVO bei einer Förderung

- 393 • nach Nr. 5.1: die Investitionsmehrkosten, die direkt mit der Verbesserung der Energieeff-
394izienz zusammenhängen (nach Art. 38 AGVO). Erläuterungen zur Berechnung der In-
395vestitionsmehrkosten finden sich in Merkblatt 3.
- 396 • nach Nr. 5.2: die Investitionsmehrkosten zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren
397Quellen gegenüber der Energieerzeugung aus konventionellen Quellen (Art. 41 AGVO).
398Erläuterungen zur Berechnung der Investitionsmehrkosten finden sich in Merkblatt 3.

- 399 • nach Nr. 5.3: die Investitionsmehrkosten, die direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz zusammenhängen (nach Art. 38 AGVO). Erläuterungen zur Berechnung der Investitionsmehrkosten finden sich in Merkblatt 3.
- 400
- 401
- 402 • nach Nr. 5.4:
- 403 ○ die Investitionsmehrkosten, die direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz zusammenhängen (nach Art. 38 AGVO). Erläuterungen zur Berechnung der Investitionsmehrkosten finden sich in Merkblatt 3;
- 404
- 405
- 406 ○ die Investitionsmehrkosten zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gegenüber der Energieerzeugung aus konventionellen Quellen (Art. 41 AGVO);
- 407
- 408
- 409 ○ Verbindungsleitungen zur Weitergabe von Wärme an Dritte (Art. 46 AGVO). Der Zuschuss darf insgesamt nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn aus der Investition (Art. 46 Nr. 6 AGVO). Der Betriebsgewinn wird vorab von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.
- 410
- 411
- 412

413 Förderfähig sind darüber hinaus die Nebenkosten bis zu einem Anteil von 30 Prozent der Investitionskosten bzw. -mehrkosten.

414

415 **8.2. Höhe der Förderung**

416 Die Förderung für die Maßnahmen nach 5.2 bis 5.4 ist auf maximal 10 Millionen Euro pro Investitionsvorhaben begrenzt.

417

418 Maßnahmen nach Nr. 5.1 (Querschnittstechnologien)

- 419 • werden mit 30 Prozent der förderfähigen Kosten gefördert.
- 420 • Kleine und mittlere Unternehmen erhalten zusätzlich einen Bonus in Höhe von
- 421 10 Prozentpunkten auf die förderfähigen Kosten.
- 422 • Die Förderung ist auf maximal 200.000 € pro Vorhaben begrenzt.

423 Maßnahmen nach Nr. 5.2 (EE-Technologien zur Prozesswärmebereitstellung)

- 424 • werden mit 45 Prozent der förderfähigen Kosten gefördert.
- 425 • Kleine und mittlere Unternehmen erhalten zusätzlich einen Bonus in Höhe von
- 426 10 Prozentpunkten auf die förderfähigen Kosten.

427 Maßnahmen nach Nr. 5.3 (Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Software)

- 428 • werden mit 30 Prozent der förderfähigen Kosten gefördert.
- 429 • Kleine und mittlere Unternehmen erhalten zusätzlich einen Bonus in Höhe von
- 430 10 Prozentpunkten auf die förderfähigen Kosten.

431 Maßnahmen nach Nr. 5.4 (technologieoffene Maßnahmen)

- 432 • werden mit 30 Prozent der förderfähigen Kosten gefördert.
- 433 Die maximale Förderung ist auf einen Betrag von 500 Euro pro eingesparte Tonne CO₂
- 434 und Jahr begrenzt (Fördereffizienz). CO₂-Einsparungen, die mit einer Förderung nach
- 435 Nr. 5.2 eingespart werden, können bei der Berechnung der Fördereffizienz zusätzlich-

436 angerechnet werden. Der Nachweis der Fördereffizienz erfolgt anhand von Berechnun-
437 gen im Einsparkonzept gem. Nr. 5.4.
438 • Kleine und mittlere Unternehmen erhalten zusätzlich einen Bonus in Höhe von
439 10 Prozentpunkten auf die förderfähigen Kosten. Die maximale Förderung ist für kleine
440 und mittlere Unternehmen auf 700 Euro pro eingesparter Tonne CO₂ und Jahr begrenzt.

441 **8.3. Kumulierungsverbot**

442 Die Förderung darf nicht mit staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach dem Erneuer-
443 baren-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder nach der Verordnung
444 (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel
445 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-
446 Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013) – für die gleiche Maßnahme kumuliert werden.
447 Im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehende Bestimmung ist die nach dieser Richtlinie er-
448 folgte Zuwendung einschließlich erlangter Zinsvorteile vollständig zurück zu gewähren...

449 **8.4. EU-Beihilferecht**

450 Die Höhe der nach Maßgabe dieser Richtlinie für eine Maßnahme gewährten Förderung darf
451 die nach dem EU-Beihilferecht, insbesondere nach Maßgabe der AGVO, maximal zulässige
452 Beihilfeintensität nicht überschreiten. Bei der Berechnung der maximal zulässigen Beihilfeinten-
453 sität werden die Sonderregelungen für kleine und mittlere Unternehmen zur maximal zulässigen
454 Beihilfeintensität für Investitionen berücksichtigt. Die Berechnung der jeweils maximal zulässi-
455 gen Beihilfeintensität übernimmt das BAFA bzw. die KfW.

456 **9. Verfahren**

457 **9.1. Einschaltung eines Projektträgers / Mandatars**

458 Mit der Durchführung dieses Förderprogramms hat das BMWi [Name des Projektträgers / Man-
459 datars] beauftragt:

460 [Adresse Projektträger]

461

462 **9.2. Antragstellung**

463 **Antragsverfahren**

464 Die Antragstellung erfolgt durch das antragsberechtigte Unternehmen oder einen Bevollmäch-
465 tigten (z.B. Netzwerkmoderator) ausschließlich über das elektronische Antragsformular ein-
466 schließlich notwendiger Anlagen.

467 Das BAFA bzw. die KfW ist berechtigt, bei Bedarf weitere Unterlagen zu verlangen.

468 Sofern die Antragstellung durch einen Contractor erfolgt, sind mit der Beantragung die in Nr. 7.2
469 genannten Unterlagen vorzulegen.

470 **Zeitpunkt der Antragstellung / Maßnahmenbeginn**

471 Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begon-
472 nen worden ist. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden
473 Lieferungs- oder Leistungsvertrages, einschließlich eines Contracting- oder Bürgschaftsver-
474 trags. Planungs- und Beratungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Für den
475 Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Eingangs des Antrags beim BAFA bzw. der KfW
476 maßgeblich.

477 **9.3. Förderverfahren, Zuwendungsbescheid, Zusage**

478 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Zuwendung besteht nicht.

479 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuschusses sowie für den Nachweis und
480 die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides
481 und die Rückforderung der gewährten Zuwendung finden die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften Anwendung soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind.

485 Für die Zusage, Auszahlung, Verwaltung und Abrechnung der Tilgungszuschüsse sowie für den
486 Nachweis und die Prüfung ihrer Verwendung und ihre etwaige Rückforderung sind die Verwal-
487 tungsvorschriften zu § 44 BHO sowie §§ 48, 49 und 49a VwVfG analog anzuwenden.

488 Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

489 Der Zeitraum, innerhalb dessen die Maßnahme betriebsbereit umgesetzt werden soll (Bewilli-
490 gungszeitraum), beträgt in der Regel 24 Monate nach erfolgtem Zuwendungsbescheid bzw.
491 nach Kreditzusage. Der Zeitraum kann vor Ablauf der Umsetzungsfrist auf Antrag verlängert
492 werden. Die Fristverlängerung ist nachvollziehbar und plausibel zu begründen.

493 Abweichungen von der im Zuwendungsbescheid bzw. in der Zusage bewilligten Maßnahme
494 sind dem BAFA bzw. der KfW unverzüglich anzuzeigen.

495 **9.4. Auszahlung / Verwendungsnachweis**

496 Bei Zuschüssen ist der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Fördermittel (Ver-
497 wendungsnachweis) mittels der dafür vorgesehenen Formulare einschließlich aller erforderli-
498 chen Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes beim
499 BAFA einzureichen.

500 Bei Krediten mit Tilgungszuschuss sind die Verwendungsnachweise einschließlich der erforder-
501 lichen Unterlagen spätestens nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes auf den dafür vorgesehe-
502 nen Formularen der KfW bei den Kreditinstituten (Hausbanken) einzureichen. Die Verwen-
503 dungsnachweise sind von diesen an die KfW weiterzuleiten. Die vorgeschriebenen Vordrucke
504 finden sich auf der Internetseite der KfW (www.kfw.de) oder können unter der kostenfreien Te-
505 lefonnummer des Infocenters der KfW ... angefordert werden.

506 Wird der Verwendungsnachweis unbegründet nach dieser Frist eingereicht, kann dies die
507 Rücknahme des Bewilligungsbescheids zur Folge haben.

508 Die Auszahlung des Zuschusses bzw. die Verrechnung des Tilgungszuschusses erfolgt nach
509 positivem Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises.

510 Folgende Unterlagen sind für die Verwendungsnachweisprüfung erforderlich:

- 511 • Bestätigung des antragsgemäßen Einsatzes und der Betriebsbereitschaft der techni-
512 schen Anlage gem. Zuwendungsbescheid bzw. Zusage,
- 513 • Nachweis der für die Umsetzung der Maßnahme in Rechnung gestellten Kosten,
- 514 • Erklärung des Antragstellers über die Nicht-Inanspruchnahme sonstiger öffentlicher Mit-
515 tel zur Förderung der Maßnahme,
- 516 • Fachunternehmererklärung, mit der der jeweils zuständige Installateur die ordnungsge-
517 mäßige Installation und Inbetriebnahme der beantragten Investition(en) entsprechend den
518 technischen Anforderungen der Richtlinie und Merkblätter bescheinigt.
- 519 • Bei Förderung nach 5.4 ist darüber hinaus die Bestätigung durch einen qualifizierten
520 Energieberater oder Sachverständigen zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Einspar-
521 konzepts erforderlich.

522 Bei Durchführung durch einen Contractor sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- 523 • Bestätigung durch den Contractor, dass bei Berücksichtigung der mit dem Unternehmen
524 vereinbarten Zahlung und des bewilligten Zuschusses keine doppelte Finanzierung der
525 Maßnahme oder von Bestandteilen der Maßnahme erfolgt.
- 526 • Vom Contractor vorzulegende Bestätigung des Contracting-Nehmers, dass die Investiti-
527 on beim Contracting-Nehmer durchgeführt wurde.

528 Das BAFA bzw. die KfW ist berechtigt, bei Bedarf weitere Unterlagen zu verlangen.

529 **9.5. Subventionserheblichkeit**

530 Die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 des
531 Strafgesetzbuches. Im Antragsverfahren wird der Antragsteller daher bereits vor der Antragstel-
532 lung auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges und auf seine Mitteilungspflichten nach § 3
533 Subventionsgesetz (SubvG) hingewiesen, sowie entsprechend VV Nr. 3.4.6 zu § 44 BHO die im
534 konkreten Fall subventionserheblichen Tatsachen in Form einer abschließenden Positivliste
535 benannt.

536 **9.6. Auskunftsprüfungsrechte, Erfolgskontrolle, Monitoring**

537 Den Beauftragten des BMWi, dem Bundesrechnungshof und den Prüforganen der Europäi-
538 schen Union sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Un-
539 terlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Daneben gelten beihilferechtliche Veröffentlichungs-
540 pflichten, etwa gemäß Art. 9 AGVO bei Einzelförderungen über 500.000 Euro. Der Antragsteller
541 muss sich im Antrag auf Förderung damit einverstanden erklären, dass

- 542 • sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichte Unterlagen BAFA
543 bzw. KfW und dem BMWi zur Verfügung stehen;
- 544 • die Förderung auf Grundlage von § 44 BHO in Verbindung mit Verwaltungsvorschrift Nr.
545 9.1 und 9.2 zu § 44 BHO bzw. der analogen Anwendung dieser Vorschriften Daten zu

- 546 einzelnen Fördermaßnahmen in einem zentralen System des Bundes erfasst wird (Zu-
547 wendungsdatenbank);
- 548 • alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten und Nachweise
549 von BAFA bzw. KfW, dem BMWi oder einer von einem der beiden beauftragten Stelle
550 auf Datenträger gespeichert werden können; darüber hinaus dürfen sie von ihnen oder
551 in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik, der Evaluierung und der Erfolgskontrolle für die
552 Wirksamkeit des Förderprogramms verwendet und ausgewertet werden; die Erklärung
553 beinhaltet ferner das Einverständnis mit der Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse
554 und deren Weiterleitung an den Deutschen Bundestag und an Einrichtungen des
555 Bundes und der Europäischen Union;
 - 556 • er auf Nachfrage, insbesondere im Rahmen einer Evaluierung unter Beachtung daten-
557 schutzrechtlicher Regelungen, weitergehende Auskünfte gibt;
 - 558 • das BMWi den Mitgliedern des Deutschen Bundestages im Einzelfall Informationen zur
559 Förderung bekannt gibt.

560 Zur Qualitätssicherung werden die im Rahmen der Förderung errichteten Anlagen im Rahmen
561 einer Vor-Ort-Prüfung auf Grundlage eines qualifizierten Stichprobenkonzepts überprüft.

562 **10. Geltungsdauer**

563 Die Richtlinie wird im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht; sie tritt am
564 [TT.MM.JJJJ] in Kraft und endet mit Ablauf des [TT.MM.JJJJ]. Mit Inkrafttreten ersetzt sie fol-
565 gende Richtlinien:

- 566 • [Abwärmeprogramm]vom [TT.MM.JJJJ] (BAAnz AT [...].)
- 567 • Förderung hocheffiziente Querschnittstechnologien
- 568 • in Teilen MAP]

569 Für Förderanträge, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie gestellt wurden, gilt die Fassung der
570 ersetzten Richtlinien, auch wenn die Entscheidung über den Antrag erst nach Inkrafttreten die-
571 ser Richtlinie erfolgt.

1 **ENTWURF, Stand: 08.11.2018**

2

Bundesministerium

3

für Wirtschaft und Energie

4

„Richtlinie für die Förderung der Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien in der Wirtschaft– Wettbewerb STEP up! 2.0“

5

6

(„Investitionsprogramm – Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien in der Wirtschaft– Wettbewerb STEP up! 2.0“)

7

8

vom xx. Dezember 2018

9

10 **Inhalt**

11	1. Präambel	2
12	2. Rechtsgrundlagen	2
13	3. Begriffsbestimmungen.....	2
14	4. Förderziel.....	3
15	5. Gegenstand der Förderung	4
16	6. Fördernehmer	5
17	7. Fördervoraussetzungen	6
18	8. Art, Umfang und Höhe der Förderung	7
19	8.1. Finanzierung und Höchstgrenzen	7
20	8.2. Förderquote	7
21	8.3. Kumulierungsverbot.....	7
22	9. Verfahren	7
23	9.1. Einschaltung eines Projektträgers.....	7
24	9.2. Antragsverfahren.....	8
25	9.3. Bewilligungsverfahren	9
26	9.4. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren	10
27	9.5. Verwendungsnachweisverfahren	10
28	9.6. Subventionserheblichkeit.....	10
29	9.7. Zu beachtende Vorschriften	10
30	9.8. Auskunft.....	10
31	10. Geltungsdauer	11

32

33

34 1. Präambel

35 Mit der Energiewende hat die Bundesrepublik Deutschland eine umfassende und tiefgreifen-
36 de Transformation seiner Energieversorgung und Energienutzung eingeleitet.

37 Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, bis 2030 die Treibhausgasemissionen um
38 mindestens 55 Prozent gegenüber dem Basisjahr 1990 zu mindern und sich international
39 und EU-weit zu entsprechenden Reduktionen verpflichtet. Neben dem Ausbau neuer Erzeu-
40 gungskapazitäten für Strom auf Basis erneuerbarer Energien und der damit verbundenen
41 Infrastruktur (Netze, Speicher) steht die Senkung des Energieverbrauchs durch die Steige-
42 rung der Energieeffizienz im Fokus der Energiewende.

43 Mit den bisher umgesetzten Maßnahmen zur Erreichung dieser Klima- und Energieziele
44 konnten deutliche Fortschritte beim Klimaschutz und bei der Energieeffizienz erzielt werden
45 und so - unter anderem durch die Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Treibhaus-
46 gasemissionen - die Treibhausgasemissionen zwischen 1990 und 2015 um rund 27,9 Pro-
47 zent gesenkt werden. Dennoch zeigen wissenschaftliche Analysen, dass zur Erreichung der
48 verbindlichen 2030-Ziele weitere Anstrengungen notwendig sind.

49 Eine Maßnahme zur Unterstützung der Zielerreichung ist der grundsätzlich akteurs-, sektor-
50 und technologieoffene „Wettbewerb Energieeffizienz (STEP up! 2.0)“, der eine Weiterent-
51 wicklung des 2016 eingeführten Förderprogramms „Förderung von Stromeinsparungen im
52 Rahmen wettbewerblicher Ausschreibungen: Stromeffizienzpotentiale nutzen - STEP up!“
53 darstellt und dieses ablöst.

54 2. Rechtsgrundlagen

55 Der Bund gewährt Förderungen auf Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbe-
56 sondere folgender Regelungen in der jeweils gültigen Fassung:

- 57 – §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie den zu diesen Regelungen
58 erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften;
- 59 – der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
- 60 – Erneuerbare-Energien-Wärmege- (EEWärmeG) vom 7. August 2008 (BGBl. I S.
61 1658), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
62 geändert worden ist;
- 63 – Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Energie- und Klimafonds.

64 3. Begriffsbestimmungen

- 65 • **CO₂-Einsparungen** sind Minderverbräuche von Energieträgern, die mit vorgegebe-
66 nen Faktoren gem. Merkblatt 1 zu dieser Richtlinie in CO₂ als äquivalente Ver-
67 gleichsgröße umgerechnet werden.
- 68 • **Contractoren** sind natürliche oder juristische Personen, die in Einrichtungen oder
69 Räumlichkeiten eines Auftraggebers Dienstleistungen zur Steigerung der Energieeffi-
70 zienz erbringen, Investitionen tätigen oder Energieeffizienzmaßnahmen durchführen
71 und dabei auf eigene Rechnung das finanzielle Risiko tragen, wobei sich das Entgelt
72 für die erbrachten Dienstleistungen ganz oder teilweise nach der Erzielung von Ener-
73 gieeffizienzverbesserungen und der Erfüllung anderer vereinbarten Leistungskriterien
74 richtet.
- 75 • **Einsparkonzept** ist die Darstellung der geplanten Maßnahme(n). Dies umfasst so-
76 wohl die fachliche qualitative und quantitative Beschreibung der Ausgangssituation

- 77 und der Maßnahme, als auch die Berechnung des Energiebedarfs vor sowie nach
78 Umsetzung der Maßnahme und der erwarteten CO₂-Einsparungen.
- 79 • **technologieoffenes, systemisches Energieeffizienzprojekt** meint eine oder meh-
80 rere Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und damit zur Senkung des
81 Energieverbrauchs. Für die Umsetzung der Maßnahme(n) müssen alle relevanten
82 Bestandteile innerhalb des abgegrenzten und bilanzierten Systems (Anlage oder
83 Prozess sowie ggf. angrenzende Systeme) gemeinsam betrachtet und - soweit sinn-
84 voll - übergeordnete Elemente (z.B. Mess- und Steuerungstechnologie) integriert
85 werden.
 - 86 • **Investitionskosten** im Sinne dieser Richtlinie umfassen die Kosten für eine Investiti-
87 on in materielle und immaterielle Vermögenswerte ohne Mehrwertsteuer und müssen
88 in unmittelbarem Zusammenhang mit Maßnahmen zur Energieeffizienz bzw. Pro-
89 zesswärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien stehen.
 - 90 • **Investitionsmehrkosten** im Sinne dieser Richtlinie sind die Kosten, die für die Ver-
91 besserung der Energieeffizienz erforderlich sind und die Mehrkosten der Erzeugung
92 von Energie aus erneuerbaren Quellen gegenüber der Energieerzeugung aus kon-
93 ventionellen Quellen. Erläuterungen zur Berechnung der Investitionsmehrkosten fin-
94 den sich in Merkblatt 3.
 - 95 • **Nebenkosten** im Sinne dieser Richtlinie sind Kosten für Planung und Installation.
96 Enthalten sind insbesondere die Kosten für Aufstellung, Montage und den Anschluss
97 an vorhandene Systeme zur Herstellung der Betriebsbereitschaft des Investitionsge-
98 genstandes. Die Kosten müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit Maßnahmen
99 zur Energieeffizienz bzw. Prozesswärmewärmebereitstellung aus erneuerbaren
100 Energien stehen. Die Nebenkosten dürfen nicht aus Eigenleistungen des antragstel-
101 lenden Unternehmens resultieren.
 - 102 • **Unternehmen** ist jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig
103 von ihrer Rechtsform, der Art ihrer Finanzierung und einer Gewinnerzielungsabsicht.
104 Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist dabei jede Tätigkeit, die darin besteht, Produkte auf
105 einem bestimmten Markt anzubieten.
 - 106 • **Vorhaben** ist die Summe aller Maßnahmen nach Nummer 5 der Richtlinie in der Re-
107 gel an einem Unternehmensstandort.

108 4. Förderziel

109 Ziel dieser Richtlinie ist es, Energieeffizienz durch Investitionen der Wirtschaft zu steigern
110 sowie den Anteil der erneuerbaren Energien zur Bereitstellung von Prozesswärme auszu-
111 bauen.

112 Gefördert wird in einem wettbewerblichen Verfahren die grundsätzlich akteurs-, sektor- und
113 technologieoffene Umsetzung von Energieeffizienzprojekten in Unternehmen.

114 Zentrales Kriterium für die Förderentscheidung ist dabei die je Fördereuro erreichte CO₂-
115 Einsparung pro Jahr (sogenannte „Fördereffizienz“). Je höher die Einsparung und/oder je
116 geringer die beantragte Förderung ist, desto besser ist die Fördereffizienz und damit die
117 Chance, zu den geförderten Projekten einer Ausschreibungsrunde zu gehören.

118 Durch das Förderprogramm sollen der Primärenergieverbrauch und die CO₂-Emissionen
119 gesenkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen gestärkt und die Verbreitung von
120 Hocheffizienztechnologien unterstützt werden. Ziel des „Wettbewerb Energieeffizienz
121 (STEP up! 2.0)“ ist es, bis zum Jahr 2023 Einsparungen von rund 1,5 Millionen Tonnen CO₂
122 bzw. 6 TWh Endenergie anzureizen. Damit leistet der „Wettbewerb Energieeffizienz

123 (STEP up! 2.0)“ sowohl einen konkreten Beitrag zur Erreichung der Klima- und Energieziele
124 als auch zur geplanten Verringerung des Primärenergieverbrauchs und der Umsetzung des
125 Art. 7 der Energieeffizienzrichtlinie (EED).

126 **5. Gegenstand der Förderung**

127 Gefördert werden investive Maßnahmen zur energetischen Optimierung von industriellen
128 und gewerblichen Anlagen und Prozessen, die zur Erhöhung der Energieeffizienz und damit
129 zur Senkung des Energieverbrauchs in Unternehmen beitragen. Hierzu gehören insbesonde-
130 re:

- 131 – Prozess- und Verfahrensumstellungen auf effiziente Technologien,
- 132 – Maßnahmen zur Steigerung der Strom- und/oder Wärmeeffizienz,
- 133 – Maßnahmen zur effizienten internen Nutzung von Energie aus industriellen und ge-
134 werblichen Anlagen und Prozessen (z.B. Abwärmenutzung),
- 135 – Maßnahmen zur Abwärmenutzung einschließlich Verbindungsleitungen zur Weiter-
136 gabe von Wärme an Dritte, wie z.B. durch Einspeisung in bestehende Wärmenetze,
- 137 – Maßnahmen zur Verstromung von Abwärme (z.B. ORC-Technologie),
- 138 – Maßnahmen zur Prozesswärmebereitstellung aus:
 - 139 ○ Solarkollektoranlagen,
 - 140 ○ Biomasse-Anlagen,
 - 141 ○ Effiziente Wärmepumpen.
- 142 – Sensorik, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR) sowie zugehörige Software
143 zur Dokumentation, Überwachung und Regulierung der Energieverbräuche der opti-
144 mierten Anlagen und Prozesse, sowie
- 145 – Maßnahmen an der Gebäudeanlagentechnik (Heizung, Lüftung, Klimaanlage, Be-
146 leuchtung), sofern sie primär auf Prozesse zur Herstellung, Weiterverarbeitung oder
147 Veredelung von Produkten wirken. Investitionen in die Gebäudeanlagentechnik müs-
148 sen den technischen Mindestanforderungen der Programme des BMWi zur Förde-
149 rung von Effizienzmaßnahmen im Gebäudebereich erfüllen.

150
151 Förderfähig sind darüber hinaus Kosten für die Erstellung eines Einsparkonzepts auf Grund-
152 lage der Fördervoraussetzungen unter Punkt 7 und die Umsetzungsbegleitung der geförder-
153 ten Investitionsmaßnahme durch externe Sachverständige.

154 Nicht gefördert werden im Rahmen dieser Richtlinie:

- 155 • Maßnahmen, zu deren Durchführung ein Gesetz oder eine behördlichen Anordnung
156 verpflichtet;
- 157 • begonnene Maßnahmen;
- 158 • Maßnahmen, die die Gebäudesubstanz betreffen.
- 159 • Maßnahmen, die die landwirtschaftliche Primärproduktion betreffen;
- 160 • der Erwerb gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit überwiegend gebrauchten
161 Anlagenteilen,
- 162 • Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- 163 • Eigenleistungen des Antragstellers sowie Technologien und Produkte, die vom An-
164 tragsteller selbst hergestellt werden;
- 165 • Personal- und Betriebskosten, Herstellungskosten, Steuern, Umlagen und Abgaben
166 des Antragstellers;
- 167 • Energieeinsparungen, die durch Reduktion der Produktion erzielt werden,

- 168 • Einsparungen, die nur durch den Ersatz von Energieträgern durch fossile Energieträ-
169 ger erzielt werden;
- 170 • Fahrzeuge für den Transport außerhalb des Betriebsgeländes
- 171 • Anlagen zur Wärmeerzeugung aus Kohle oder Öl;
- 172 • Maßnahmen, die nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den
173 Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) oder nach dem Erneuerbare-Energien-
174 Gesetz (EEG) gefördert werden können.

175 Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs-
176 und Leistungsvertrages, einschließlich eines Contractingvertrages. Planungs- und Bera-
177 tungsleistungen (z. B. die Erstellung eines Einsparkonzeptes) dürfen vor der Antragstellung
178 erbracht werden. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Eingangs des An-
179 trags beim VDI/VDE-IT maßgeblich.

180 Vor der Planung und Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen wird empfohlen, eine
181 Energieberatung durchzuführen. In diesem Zusammenhang kann die Erstellung des gefor-
182 derten Einsparkonzeptes gefördert werden. Hierfür stehen die vom BMWi finanzierten und
183 über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bereitgestellten Beratungs-
184 programme „Energieberatung im Mittelstand“ (EBM) und „Energieberatung für Nichtwohng-
185 ebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen“ (EBK) bereit. Energieberater
186 sind in der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter
187 www.energie-effizienz-experten.de veröffentlicht. Wird das Einsparkonzept für ein beantrag-
188 tes Projekt im Rahmen eines der beiden genannten Energieberatungsprogramme erstellt
189 und gefördert, so können die Kosten dafür nur in einem der beiden Programme geltend ge-
190 macht werden.

191 **6. Fördernehmer**

192 Antragsberechtigt sind mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland:

- 193 • Private Unternehmen,
- 194 • kommunale Unternehmen sowie
- 195 • freiberuflich Tätige, wenn die Betriebsstätte überwiegend für die freiberufliche Tätig-
196 keit genutzt wird,
- 197 • Contractoren mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland, die in dieser
198 Richtlinie genannte Maßnahmen für ein antragsberechtigtes Unternehmen durchfüh-
199 ren.

200 Nicht antragsberechtigt sind:

- 201 • Kommunen und deren unselbständige Eigenbetriebe
- 202 • Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der
203 Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer
204 Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- 205 • Unternehmen in Schwierigkeiten, also insbesondere Antragsteller, über deren Ver-
206 mögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, sowie Antragsteller
207 die eine Vermögensauskunft gemäß § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der
208 Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind

209 7. Fördervoraussetzungen

210 Gefördert werden Maßnahmen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durch-
211 geführt werden. Die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen sind in der VV Nr. 1 zu § 44
212 BHO sowie in dieser Förderrichtlinie geregelt.

213 Für die Zulassung zum Wettbewerb müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt
214 sein:

- 215 – Das Effizienzprojekt würde ohne die Förderung nicht oder nicht in demselben Umfang
216 realisiert werden (Anreizeffekt). Dazu müssen die folgenden Kriterien erfüllt sein:
 - 217 – Eigenerklärung, dass keine gesetzliche Verpflichtung oder behördliche Anordnung
218 zur Durchführung der geplanten Effizienzmaßnahme(n) besteht.
 - 219 – Die Amortisationszeit des Vorhabens bezogen auf die Summe der eingesparten
220 Energiekosten ohne Förderung beträgt mindestens drei Jahre. Die Amortisationszeit
221 (AZ) berechnet sich wie folgt

222

$$223 \quad - \quad AZ = \left(\frac{\text{förderfähige Kosten}}{\sum (\text{Endenergieeinsparung pro Energieträger} \left(\frac{\text{kWh}}{\text{Jahr}} \right) * \text{Energiepreis pro Energieträger} \left(\frac{\text{€}}{\text{kWh}} \right))} \right)$$

224

- 225 – Die beantragte Fördereffizienz liegt bei maximal 500 Fördereuro pro eingesparte
226 Tonne CO₂ und Jahr. Bei der Berechnung der Fördereffizienz bleiben Fördereuro für
227 Maßnahmen zur Prozesswärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien unberück-
228 sichtigt.
- 229 – Es werden mindestens 1 Tonne CO₂ pro Jahr im Verhältnis zu 1.000 Euro förderfähi-
230 gen Investitionsmehrkosten eingespart (Berechnung über das Formular „Einspar-
231 rechner“).
- 232 – Die Umsetzung des Effizienzprojekts beträgt einschließlich der Nachweise max. drei
233 Jahre.

234

235 Das geplante Effizienzprojekt ist immer im Rahmen eines Einsparkonzepts unter Angabe der
236 System- und Bilanzgrenzen der zu optimierenden Anlagen/ Prozesse darzustellen. Darin
237 sind auch die aus der/den Maßnahme(n) resultierenden Energieeinsparungen mit Bezug auf
238 die System- und Bilanzgrenzen zu ermitteln. Für die Bewertung des Effizienzprojekts im
239 Wettbewerb wird die erreichte Endenergieeinsparung pro Jahr in Tonnen CO₂ betrachtet.
240 Das Einsparkonzept kann durch eine externe qualifizierte Person oder Organisation, z. B.
241 einen Energieberater (siehe Merkblatt) oder – sofern das antragstellende Unternehmen über
242 ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem nach DIN ISO 50001/ EMAS ver-
243 fügt – durch einen Energiebeauftragten des Unternehmens erstellt werden. Bei Contracting-
244 Projekten kann das Einsparkonzept durch den Contractor erstellt werden, sofern dieser
245 nachweislich über die nötige Qualifikation verfügt.

246 Der Energieberater kann die Umsetzung der Maßnahme begleiten, diese aber nicht selbst
247 technisch umsetzen.

248 Bei Projekten im Rahmen eines Contractings muss für die geförderte(n) Energieeffizienz-
249 maßnahmen(n) zudem ein separater Contracting-Vertrag geschlossen werden. Eine Förde-
250 rung von Effizienzmaßnahmen im Rahmen bestehender Verträge ist nicht zulässig.

251 Die nach dieser Richtlinie geförderten Investitionen sind nach der Inbetriebnahme (erstmalige
252 bestimmungsgemäße Verwendung einer Technologie) mindestens drei Jahre zweckent-
253 sprechend zu betreiben (Nutzungspflicht). Innerhalb dieses Zeitraums darf eine geförderte
254 Investition nur dann veräußert werden, wenn deren Weiterbetrieb gegenüber dem BMWi

255 nachgewiesen wird. Eine Veräußerung oder Stilllegung der geförderten Investition bzw. eine
256 Veräußerung, Stilllegung oder ein Abriss des Gebäudes, mit dem die geförderte Investition
257 i.S.v. § 94 Abs. 1 BGB fest verbunden ist, innerhalb dieses Zeitraumes ist dem BMWi unver-
258 züglich anzuzeigen

259 Die Gewährung der Förderung erfolgt nach gründlicher Prüfung (pflichtgemäßem Ermessen)
260 und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel.

261 **8. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

262 **8.1. Finanzierung und Höchstgrenzen**

263 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung. Sie wird als
264 nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss gewährt und bei der Bewilligung auf einen Höchst-
265 betrag begrenzt. Die maximale Fördersumme beträgt 20 Mio. Euro pro Investitionsvorhaben
266 und Wettbewerbsrunde.

267 Um den Wettbewerbscharakter sicherzustellen, wird das pro Wettbewerbsrunde verfügbare
268 Budget ggf. anteilmäßig gekürzt, falls die Summe der zugelassenen Anträge nicht 120 % des
269 zur Verfügung stehenden Budgets erreicht. Die in einer Wettbewerbsrunde nicht eingesetz-
270 ten Mittel können in der nachfolgenden Wettbewerbsrunde genutzt werden.

271 Zuwendungsfähig sind die Investitionsmehrkosten (inkl. Nebenkosten), die in unmittelbarem
272 Zusammenhang mit der Umsetzung des beantragten Projekts stehen, notwendig und ange-
273 messen sind, sowie die Kosten für die Erstellung oder Bestätigung des geforderten Einspar-
274 konzepts (siehe Nummer 5).

275 **8.2. Förderquote**

276 Die zuwendungsfähigen Kosten können anteilig in Höhe von bis zu 80% der effizienzbezo-
277 genen Kosten gefördert werden. Damit wird eine maximale Obergrenze der Förderquote
278 festgelegt; innerhalb dieser entscheidet de facto jeder Antragsteller selbst, welche Förder-
279 quote er – unter wettbewerbsstrategischen Gesichtspunkten - für sein Effizienzprojekt be-
280 antragt.

281 **8.3. Kumulierungsverbot**

282 Die Zuwendung darf nicht mit staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach dem Er-
283 neuerbaren-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder nach der Ver-
284 ordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwen-
285 dung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union
286 auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013) – für die gleiche Maßnahme
287 kumuliert werden. Im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehende Bestimmung ist die
288 nach dieser Richtlinie erfolgte Zuwendung einschließlich erlangter Zinsvorteile vollständig
289 zurück zu gewähren.

290 **9. Verfahren**

291 **9.1. Einschaltung eines Projektträgers**

292 Mit der Betreuung des „Wettbewerb Energieeffizienz (STEP up! 2.0)“ hat das Bundesministe-
293 rium für Wirtschaft und Energie (BMW) den Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik
294 GmbH (VDI/VDE-IT) beauftragt. Ggf. erfolgt im Laufe des Förderprogramms eine Neuverga-

295 be. Diese wird in gleicher Weise im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Die folgenden Rege-
296 lungen gelten dann entsprechend.

297 **9.2. Antragsverfahren**

298 Interessenten können kontinuierlich Anträge für geplante Energieeffizienzprojekte beim Pro-
299 jektträger VDI/VDE-IT einreichen.

300 Vorgesehen sind jährlich drei Wettbewerbsrunden mit Stichtagen am 31.03., 31.07. und
301 30.11. eines Jahres. Die Stichtagsfrist gilt als Ausschlussfrist. Nachfolgend eingehende An-
302 träge können erst in der jeweils folgenden Auswahlrunde berücksichtigt werden.

303 Das Antragsverfahren ist grundsätzlich einstufig. Projektanträge sind in deutscher Sprache
304 über das elektronische System „easy-online“ <https://foerderportal.bund.de/easyonline/> einzu-
305 reichen. Jeweils aktuelle Vordrucke für Förderanträge, Hinweise und Nebenbestimmungen
306 sowie zu beachtende Merkblätter können bei Antragstellung unter der Internetadresse
307 www.stepup-energieeffizienz.de abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert
308 werden.

309 Der Antrag muss elektronisch eingereicht werden. Ergänzend zur elektronischen Fassung
310 muss der Antrag auch in Papierform rechtsverbindlich unterschrieben beim Projektträger
311 unter folgender Adresse vorgelegt werden:

312 VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
313 Steinplatz 1
314 10623 Berlin

315
316 Die Pflicht zur Einreichung als Papierform entfällt nur, wenn der Antrag in easy-Online elekt-
317 ronisch signiert wurde.

318 Der Antragsteller hat im Projektantrag insbesondere folgende Angaben zu machen und Un-
319 terlagen einzureichen (für Contractoren gelten diese entsprechend):

320 Antragsformular insbesondere mit

- 321 – Energieeinsparkonzept des Projekts, (siehe Merkblatt XY). Das Konzept umfasst die
322 Projektbeschreibung mit Schilderung der Ausgangslage, der geplanten Investiti-
323 on(en) und der erwarteten jährlichen Endenergieeinsparung(en). Dabei sind nur
324 Einsparungen anrechenbar, welche direkt auf die Umsetzung von Effizienzmaß-
325 nahmen innerhalb definierter Systemgrenzen zurückzuführen sind. Die geplante(n)
326 Effizienzmaßnahme(n) sind im Einsparkonzept jeweils wie folgt darzulegen:
 - 327 • Beschreibung der Grenze des zu modifizierenden Systems sowie des Sys-
328 temnutzens,
 - 329 • Darstellung des Status quo sowie der geplanten investiven Effizienzmaßnah-
330 me(n),
 - 331 • Darstellung der aktuellen und erwarteten Endenergieverbräuche sowie Be-
332 rechnung der erwarteten absoluten und relativen Endenergieeinsparung.
- 333 – Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen,
- 334 – Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung, Genossenschaftsregister oder ähnli-
335 ches (bei Antragstellung durch einen Contractor ist sowohl der Handelsregisteraus-
336 zug, die Gewerbeanmeldung oder das Genossenschaftsregister des Contractors als
337 auch des Contracting-Nehmers einzureichen).

338

339 Stellt ein Contractor einen Förderantrag, gelten nachfolgende zusätzliche Voraussetzun-
340 gen:

- 341 • Vorlage des Entwurfs des Contracting-Vertrags, der den Contractor und den oder
342 die Contractingnehmer als Vertragsparteien benennt und das Contractingverhältnis
343 abschließend regelt. Die Laufzeit des Vertrages muss mindestens die in Nr. 7.1 ge-
344 regelte Nutzungspflicht abdecken und die mit dem Förderantrag geltend gemachten
345 Förderbestandteile umfassen. Zum Ausschluss einer Doppelförderung muss der
346 Vertrag einen Verzicht des Contractingnehmers auf die Geltendmachung eines ei-
347 genen Förderanspruchs für das Vorhaben enthalten;
- 348 • Vorlage einer durch den Contractor und den Contractingnehmer unterzeichneten
349 Erklärung, dass der Contractor den Contractingnehmer über die Inanspruchnahme
350 der Förderung sowie über die Höhe des maximalen Förderbetrages informiert hat;
- 351 • Vorlage einer durch den Contractor und den Contractingnehmer unterzeichneten
352 Erklärung, dass alle Parteien der Prüfung gemäß Nr. 9.6 dieser Richtlinie zustim-
353 men.
- 354 • Vorlage einer durch den Contractor und den Contractingnehmer unterzeichneten
355 Erklärung, dass sie mit der Verwendungsnachweisprüfung durch den Zuwendungs-
356 geber oder von ihm mit der Prüfung beauftragte Stellen sowie den Bundesrech-
357 nungshof einverstanden sind. Dies umfasst unter anderem, dass Bücher, Belege
358 und sonstige Geschäftsunterlagen bereit gehalten und auf Anforderung vorgelegt,
359 Auskünfte erteilt und Vor-Ort-Prüfungen zugelassen werden.

360
361 Soweit für die Umsetzung der Effizienzprojekte behördliche Genehmigungen erforderlich
362 sind, sind diese auf eigene Kosten einzuholen und auf Verlangen vorzulegen.

363 **9.3. Bewilligungsverfahren**

364 Alle bis zum Stichtag eingereichten Anträge werden durch den Projektträger fachlich ge-
365 prüft und bewertet. Sollten bei der Bewertung der Anträge einzelne Fragen offen sein, wird
366 dem Antragsteller in einer einmaligen Rückfragerunde die Möglichkeit gegeben, innerhalb
367 einer gesetzten Frist Stellung zu den offenen Punkten zu nehmen sowie ggf. notwendige
368 Anpassungen zu den angegebenen Kosten und den erwarteten Einsparungen vorzuneh-
369 men. Bleiben trotz Stellungnahme wichtige Sachverhalte ungenügend beantwortet, wird der
370 Antrag nicht zum Wettbewerb zugelassen. Konzeptionelle Änderungen des Projekts im
371 Rahmen der Rückfragerunde sind ausgeschlossen.

372 Im Rahmen der verfügbaren Mittel werden diejenigen Effizienzprojekte des jeweiligen Stich-
373 tags gefördert, die die höchsten CO₂-Einsparungen im Verhältnis zur beantragten Förder-
374 summe erreichen. Entscheidend für die Positionierung im Wettbewerb um die Förderung ist
375 somit die Fördereffizienz (in Euro je Tonne CO₂ pro Jahr). Sie stellt das zentrale Auswahl-
376 kriterium dar. Für Effizienzprojekte, in denen verschiedene Effizienzmaßnahmen umgesetzt
377 werden, wird mittels des Formulars „Einsparrechner“ ein mittlerer Fördereffizienz-Wert be-
378 rechnet, der für das Wettbewerbsverfahren ausschlaggebend ist. Die Projektanträge wer-
379 den nach absteigender Fördereffizienz unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Mittel
380 bewilligt. Bei gleicher Fördereffizienz wird das Projekt mit der höheren absoluten Einspa-
381 rung in der Reihenfolge bevorzugt.

382 Die Antragsteller werden vom Projektträger über das Ergebnis der Bewertung schriftlich in-
383 formiert. Zum Wettbewerb zugelassene, aber nicht berücksichtigte Anträge können bei spä-
384 teren Ausschreibungsrunden erneut berücksichtigt werden.

385 **9.4. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

386 Während der Laufzeit eines bewilligten Effizienzprojekts kann der Antragsteller quartalsweise
387 Fördermittel auf Grundlage der entstandenen Kosten geltend machen, jedoch nur bis zu
388 75 % der bewilligten Fördersumme. Die verbleibenden Fördermittel werden erst nach Ein-
389 gang und positivem Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Das
390 Abrufverfahren nach Punkt 1.4 der ANBest-P ist ausgeschlossen.

391 **9.5. Verwendungsnachweisverfahren**

392 Für die Verwendung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwen-
393 dung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung.

394 Neben dem vorzulegenden formellen Verwendungsnachweis nebst Formularblatt „Berech-
395 nung von Kennzahlen - Verwendungsnachweis“ sind folgende Unterlagen für eine Prüfung
396 bereitzuhalten:

- 397 – Nachweis der Betriebsbereitschaft der technischen Anlage(n) und Bestätigung der
398 (jeweiligen) Inbetriebnahme,
- 399 – Bestätigung durch eine externe qualifizierte Person oder Organisation, z. B.
400 einen Energieberater, dass die Energieeffizienzmaßnahme(n) wie im Einsparkon-
401 zept vorgesehen und beschieden umgesetzt wurde(n) und damit die erwartete(n)
402 Energieeinsparung(en) erreicht wird/werde(n).

403 Bei der Durchführung im Rahmen eines Contractings ist zusätzlich vom Contractor eine
404 Bestätigung des Contracting-Nehmers vorzulegen, dass die Effizienzmaßnahme(n) beim
405 Contracting-Nehmer durchgeführt wurde(n).

406 **9.6. Subventionserheblichkeit**

407 Die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264
408 des Strafgesetzbuches. Im Antragsverfahren wird der Antragsteller daher bereits vor der An-
409 tragstellung auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs und auf seine Mitteilungspflichten
410 nach § 3 Subventionsgesetz (SubvG) hingewiesen, sowie entsprechend VV Nr. 3.4.6 zu § 44
411 BHO die im konkreten Fall subventionserheblichen Tatsachen benannt.

412 **9.7. Zu beachtende Vorschriften**

413 Für die Bewilligung, Abrechnung und Auszahlung der Zuwendung, für den Nachweis und die
414 Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids
415 und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO und die hierzu
416 erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensges-
417 etzes (VwVfG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden
418 sind.

419 Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus den §§ 91, 100 BHO.

420 **9.8. Auskunft**

421 Den Beauftragten des BMWi oder dem Projektträger, dem Bundesrechnungshof und den
422 Prüforganen der Europäischen Union sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen,
423 Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Der Antragsteller muss
424 sich im Antrag auf Förderung damit einverstanden erklären, dass

- 425 • sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichte Unterlagen dem
426 Projektträger und dem BMWi zur Verfügung stehen,

- 427 • alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten und Nach-
428 weise von dem Projektträger, dem BMWi oder einer von einem der beiden beauf-
429 tragten Stelle auf Datenträger gespeichert werden können; darüber hinaus dürfen
430 sie von ihnen oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik, der Evaluierung und
431 der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms verwendet und aus-
432 gewertet werden; die Erklärung beinhaltet ferner das Einverständnis mit der Veröf-
433 fentlichung der Auswertungsergebnisse und deren Weiterleitung an den Deutschen
434 Bundestag und an Einrichtungen des Bundes und der Europäischen Union;
435 • er auf Nachfrage, insbesondere im Rahmen einer Evaluierung, weitergehende Aus-
436 künfte gibt.
437 • das BMWi den Mitgliedern des Deutschen Bundestages im Einzelfall Informationen
438 zur Förderung bekannt gibt.

439 Zur Qualitätssicherung werden die im Rahmen der Förderung errichteten Anlagen im Rah-
440 men einer Vor-Ort-Prüfung stichprobenartig überprüft.

441 **10. Geltungsdauer**

442 Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft und endet vorbehaltlich einer Verlängerung am
443 31. Dezember 2022. Mit Inkrafttreten ersetzt sie die Richtlinie zum Förderprogramm „Förde-
444 rung von Stromeinsparungen im Rahmen wettbewerblicher Ausschreibungen: Stromeffi-
445 zienzpotentiale nutzen – STEP up!“ vom 04. Juli 2017 (BAnz AT 19.07.2017 B1).

446

447 Berlin, den